

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
für  
M2S Rechtsanwälte GmbH**

**1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie gerichtliche, behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Rahmen eines zwischen der M2S Rechtsanwälte GmbH („M2S“) und dem Mandanten/der Mandantin bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden, sofern im Einzelfall zwischen dem Mandanten/die Mandantin und M2S nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.2 Die AGB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird und falls im Einzelfall (noch) keine Mandatsvereinbarung abgeschlossen wurde. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten/der Mandantin gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht widersprochen wurde.
- 1.3 Diese AGB können sich in Zukunft ändern und gelten in der jeweils aktuellen Fassung, die auf der der Homepage von M2S veröffentlicht wird.

**2. Auftrag und Vollmacht**

- 2.1 Der Mandant/die Mandantin erteilt M2S ein Mandat nach Maßgabe dieser Auftragsbedingungen.
- 2.2 M2S ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten/die Mandantin in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist M2S nicht verpflichtet, den Mandanten/die Mandantin auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3 Die Beratung von M2S erfolgt ausschließlich nach österreichischem Recht und erstreckt sich insbesondere nicht auf Fragen der Wirtschaftlichkeit, der steuerlichen Behandlung, der Gebühren, der Rechnungslegung, der Bilanzierung oder des regulatorischen Eigenkapitals und bezieht sich nicht auf technische, kaufmännische, wirtschaftliche, finanzielle, umweltbezogene, versicherungsbezogene, versicherungsmathematische sowie andere nicht-rechtliche Aspekte.
- 2.4 Der Mandant/die Mandantin hat gegenüber M2S auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

**3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1 M2S hat die anvertrauten Tätigkeiten und/oder anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten/der Mandantin gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

- 3.2 M2S ist grundsätzlich berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem erteilten Mandat, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant/die Mandantin M2S eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von Rechtsanwälten unvereinbar ist, hat M2S die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von M2S für den Mandanten/die Mandantin unzweckmäßig oder sogar nachteilig, wird M2S vor der Durchführung den Mandanten/die Mandantin auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist M2S berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten/der Mandantin dringend geboten erscheint.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten/der Mandantin**

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, M2S sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. M2S ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. M2S wird durch gezielte Befragung des Mandanten/der Mandantin und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz dieses Punktes 4.1.
- 4.2 Während des aufrechten Mandats ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, M2S alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3 Wird M2S als Vertragsrichterin tätig, ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, M2S sämtliche erforderliche Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt M2S auf Basis der vom Mandanten/von der Mandantin erteilten Informationen die Selbstberechnung vor, ist M2S von jeglicher Haftung dem Mandanten/der Mandantin gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant/die Mandantin ist hingegen verpflichtet, M2S im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des

Mandanten/der Mandantin herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

## **5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenkollision**

- 5.1 M2S, ihre Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und ihnen sonst in seiner/ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten/der Mandantin gelegen ist.
- 5.2 M2S ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter von M2S im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung des Mandats oder von Angelegenheiten, die mit dem Mandat in Zusammenhang stehen, zu beauftragen soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von M2S (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten/der Mandantin oder Dritter gegen M2S) erforderlich ist, ist M2S von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Dem Mandanten/der Mandantin ist bekannt, dass M2S aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten/der Mandantin einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz, GMSG, EU-MPFG etc).
- 5.5 Der Mandant/die Mandantin kann M2S jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten/die Mandantin enthebt M2S nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob eine Aussage dem Interesse des Mandanten/der Mandantin entspricht.
- 5.6 M2S hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.
- 5.7 Sofern der Mandant/die Mandantin Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt erlangt, muss der Mandant/die Mandantin dies M2S unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.8 Sollte während des Mandats ein Interessenskonflikt eintreten und gesetzliche Vorschriften ein weiteres Handeln von M2S untersagen, so hat M2S das Recht, das Mandat mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In einem solchem Fall haftet M2S insbesondere nicht für Kosten oder Verluste (etc), die aus der Beendigung des Mandats resultieren.

## **6. Berichtspflicht**

- 6.1 M2S hat den Mandanten/die Mandantin über die von ihm/ihr vorgenommenen Handlungen

oder allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Mandat mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **7. Unterbevollmächtigung und Substitution**

- 7.1 Die Rechtsanwälte von M2S können sich durch einen bei M2S in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder eine/einen andere(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ihres Vertrauens oder dessen/derer befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwälte von M2S dürfen im Verhinderungsfall den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

## **8. Honorar**

- 8.1 Die von M2S erbrachten Leistungen werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Zeithonorar zu Stundensätzen verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte gemäß Punkt 6., Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden.
- 8.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dem Mandanten/der Mandantin von M2S bekannt gegebenen Stundensätze für Partner, andere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter oder im Fall der laufenden Betreuung des Mandanten/der Mandantin zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze vereinbart wurden. Die vereinbarten Stundensätze sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder der an dessen Stelle tretende Index.
- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einer auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruchs gegenüber Dritten des Mandanten/der Mandantin übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten/von der Mandantin zu bezahlen ist.
- 8.4 Sofern eine Abrechnung nach Zeithonorar nicht vereinbart wurde, werden die von M2S erbrachten Leistungen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz oder den Autonomen Honorarkriterien in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. M2S hat jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.5 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt M2S wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

- 8.6 Zu dem M2S gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, eingeschrieben oder per Boten versandte Unterlagen) sowie die für den Mandanten/die Mandantin entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, Firmenbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister) hinzuzurechnen.
- 8.7 Der Mandant/die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass von M2S vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von Rechtsanwälten zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann und dass das tatsächlich anfallende Honorar die Schätzung deutlich übersteigen kann. Auf ausdrücklichen schriftlichen (auch E-Mail) Wunsch des Mandanten/der Mandantin wird M2S informieren, wenn das Honorar eines bestimmten Mandats das dafür geschätzte Honorar übersteigt.
- 8.8 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten/der Mandantin nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet wird, sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten/der Mandantin verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten/der Mandantin, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.9 M2S ist jederzeit zur Abrechnung ihrer Leistungen berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil schriftlich vereinbart wurde, werden die Leistungen von M2S in der Regel einmal monatlich jeweils zum Monatsletzten oder quartalsweise (nach Wahl von M2S) sowie bei Beendigung des jeweiligen Projekts abgerechnet. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart und mit Ausnahme von Pauschalhonorarvereinbarungen wird den Honorarnoten ein Leistungsverzeichnis mit den von M2S im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen beigelegt. Honorarnoten können auch in elektronischer Form ausgestellt und dem Mandanten in elektronischer Form übermittelt werden.
- 8.10 Ist der Mandant/die Mandantin Unternehmer, gilt eine dem Mandanten/der Mandantin übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant/die Mandantin nicht binnen vierzehn Tagen ab dem Datum des Postausgangs bei M2S schriftlich widerspricht.
- 8.11 Honorarnoten von M2S sind binnen 14 Tagen ab dem Datum des Postausgangs bei M2S zahlbar. Sofern der Mandant/die Mandantin mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 Prozent zu zahlen. Hat der Mandant/die Mandantin den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und der

Mandant/die Mandantin hat M2S auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. M2S ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe berechtigt.

- 8.12 M2S ist berechtigt, Honorarvorschüsse zu verlangen. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von M2S – dem Mandanten/der Mandantin zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.13 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von M2S.
- 8.14 Kostenersatzansprüche des Mandanten/der Mandantin gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von M2S an M2S mit ihrer Entstehung abgetreten. M2S ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## **9. Haftung**

- 9.1 Die Haftung von M2S für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO in der jeweils geltenden Fassung genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit € 2.400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant/die Mandantin Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2 Der gemäß Punkt 9.1. dieser Auftragsbedingungen geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen M2S wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten/der Mandantin auf Rückforderung des an M2S allenfalls bereits geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1 dieser Auftragsbedingungen geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3 Das Mandatsverhältnis besteht nur gegenüber M2S. Sämtliche Erklärungen an und von Rechtsanwälten von M2S gelten ausschließlich als Erklärungen an oder namens M2S. Die unmittelbare oder mittelbare Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Rechtsanwälten von M2S ist ausgeschlossen. Sollte es im Einzelfall dennoch zu einer Haftung kommen, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9.1 und 9.2 auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

- 9.4 M2S haftet für mit Kenntnis des Mandanten/der Mandantin im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5 M2S haftet nur gegenüber dem Mandanten/der Mandantin, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant/die Mandantin ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten/der Mandantin mit den Leistungen von M2S in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6 M2S haftet nicht für Auskünfte in steuerlichen Belangen. Für die Kenntnis ausländischen Rechts haftet M2S nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn M2S angeboten hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht anderer Mitgliedstaaten als Österreich.

## **10. Verjährung und Präklusion**

- 10.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant/die Mandantin nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen M2S, wenn sie nicht vom Mandanten/von der Mandantin binnen sechs Monaten (falls der Mandant/die Mandantin Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant/die Mandantin nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant/die Mandantin vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten/der Mandantin**

- 11.1 Verfügt der Mandant/ die Mandantin über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er/sie dies M2S unverzüglich bekannt zu geben, die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen und wird bei Vorliegen ausreichender Informationen über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des Mandanten/der Mandantin um rechtsschutzmäßige Deckung ansuchen.
- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten/die Mandantin und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch M2S lässt den Honoraranspruch von M2S gegenüber dem Mandanten/der Mandantin unberührt und ist nicht als Einverständnis von M2S anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies vor allem, wenn die Leistungen gegenüber dem Mandanten/der Mandantin nach Stundenhonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt.
- 11.3 M2S ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern,

sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten/von der Mandantin begehren.

## **12. Beendigung des Mandats**

- 12.1 Das Mandat kann von M2S oder vom Mandanten/von der Mandantin ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von M2S bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten/die Mandantin oder M2S hat M2S für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten/die Mandantin insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten/die Mandantin vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant/die Mandantin das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er/sie eine weitere Tätigkeit von M2S nicht wünscht.

## **13. Herausgabepflicht**

- 13.1 M2S hat nach Beendigung des Mandats auf Verlangen dem Mandanten/der Mandantin Urkunden im Original zurückzustellen. M2S ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2 Soweit der Mandant/die Mandantin nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er/sie im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten/von der Mandantin zu tragen.
- 13.3 M2S ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten/der Mandantin bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2 dieser Auftragsbedingungen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant/die Mandantin stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## **14. Urheberrecht**

- 14.1 Sämtliche von M2S erbrachten Leistungen (Briefe, Memoranden, Schriftsätze etc.) sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht ausschließlich der M2S zu.
- 14.2 Der Mandant/die Mandantin erhält eine einmalige Werknutzungsbewilligung im Umfang des Auftrages. Die darüber hinausgehende Verwendung der urheberrechtlich geschützten Werke ist unzulässig und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet.

## **15. Geldwäschevorschriften**

- 15.1 M2S unterliegt den Gesetzen und Vorschriften über Geldwäsche. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann es erforderlich sein, dass M2S eine Identitätsprüfung des Mandanten/der Mandantin vornimmt. Dafür kann es insbesondere notwendig sein, die Identität der Gesellschafter und direkter / indirekter wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen. In diesem Fall, wird M2S den Mandanten/die Mandantin kontaktieren, um die erforderlichen Erhebungen



durchführen zu können und der Mandant/die Mandantin verpflichtet sich, vollständige und richtige Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

- 15.2 Der Mandant/Die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass M2S die Informationen über die Identität des Mandanten/der Mandantin stets aktuell hält und verpflichtet sich daher M2S über allfällige Änderungen informiert zu halten.

## **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 16.1 Diese Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 16.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von M2S vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. M2S ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten/die Mandantin auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant/die Mandantin seinen/ihren Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant/die Mandantin nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 17.2 Erklärungen von M2S an den Mandanten/die Mandantin gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten/von der Mandantin bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. M2S kann mit dem Mandanten/der Mandantin aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder Email über jene Emailadresse, die der Mandant/die Mandantin M2S zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt oder andere Emailadressen, von denen der Mandant/die Mandantin seinerseits/ihrerseits Emails an M2S schickt, abgegeben werden. M2S ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten/der Mandantin berechtigt, den Email-Verkehr mit dem Mandanten/der Mandantin in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant/die Mandantin erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der Email-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 17.3 Der Mandant/die Mandantin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass M2S die den Mandanten/die Mandantin und/oder sein/ihr Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (im Sinne des Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der M2S vom Mandanten/von der Mandantin übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von M2S bzw ihren Rechtsanwälten (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.
- 17.4 Der Mandant/die Mandantin nimmt auch zur Kenntnis, dass M2S im Zusammenhang mit solchen Informationen bestimmte Dienstleistungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung (insbesondere Hosting und Videokonferenzen) von externen Dienstleistern (insbesondere Anbieter von Hosting-Services und von Services im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Videokonferenzen) in Anspruch nimmt.
- 17.5 M2S ist als Rechtsanwaltskanzlei in der Regel datenschutzrechtliche Verantwortliche. Als solche verarbeitet sie personenbezogene Daten ihrer Mandanten und deren Mitarbeiter. Details zu diesen Datenverarbeitungen können in der unter [www.m2s.at/datenschutz](http://www.m2s.at/datenschutz) abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden. Sofern M2S im Ausnahmefall personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Mandanten/der Mandantin verarbeitet, ist eine gesonderte Auftragsdatenvereinbarung abzuschließen, die den Anforderungen des Art 28 DSGVO entspricht.
- 17.6 Eine Aufrechnung von Forderungen des Mandanten/der Mandantin mit Forderungen von M2S ist ausgeschlossen, sofern diese nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 17.7 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.

\* \* \* \* \*